

Merkblatt der Ministerien für Soziales und Integration sowie für Kultus, Jugend und Sport für Schul- und Einrichtungsleitungen betreffend der Einstufung von „Cluster-Schülerinnen und -Schülern“

05. Januar 2021

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. November 2020 wurde zur einheitlichen Kontrollstrategie im Schulbereich eine rückblickende Clusterkontrolle beschlossen. Im Wesentlichen soll dabei den besonderen Bedingungen bei Kontakten im Schulkontext (z. B. aufgrund der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie der allgemeinen Regelungen zum regelmäßigen Lüften) Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund können Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich im Schulkontext Kontakt mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler hatten, der speziellen Kontakt-Kategorie „Cluster-Schüler“ zugeordnet werden. Dies gilt entsprechend für Kinder der Kindertageseinrichtungen.

Die Festlegung der „Cluster-Schüler“ erfolgt durch das Gesundheitsamt im Zusammenwirken mit den Schulleitungen bzw. mit Einrichtungsleitung/-träger. Durch ein negatives Ergebnis eines frühestens am fünften Tag der Quarantäne durchgeführten Tests kann die grundsätzlich 10 Tage dauernde Quarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler verkürzt werden.

Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Hinweise:

Wo kann man sich testen lassen?

Die Testungen können nach telefonischer oder Online-Anmeldung grundsätzlich bei niedergelassenen Ärzten oder Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg durchgeführt werden. Eine Übersicht der Testzentren findet sich online unter: <https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>. Als zusätzliches, wohnortnahes Angebot führen teilweise auch Apotheken Testungen mittels Antigentest durch. Eine nicht abschließende Liste, welche Apotheken die Testungen anbieten, findet sich online unter: <https://www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests.html>. Auch bei den Apotheken empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung.

Wie und wann erhalten die Testpersonen das Ergebnis?

Bei der Durchführung einer Testung mittels Antigenschnelltest liegt das Ergebnis innerhalb von ca. 15 Minuten direkt vor Ort vor.

Was passiert im Falle eines positiven Testergebnisses?

Personen, die ein positives Testergebnis erhalten, sind absonderungspflichtig, d.h. sie müssen sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Es ist davon auszugehen, dass andere Personen angesteckt werden können, auch wenn keine Symptome vorliegen. Die Wohnung oder das Haus darf dann nur in medizinischen

oder sonstigen Notfällen verlassen werden. Der Kontakt zu anderen Personen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Haushalt darf keinen Besuch empfangen.

Über das positive Testergebnis des Antigenschnelltests ist das Gesundheitsamt des Wohnortes zu informieren.

Da Antigentests manchmal auch falsch positive Ergebnisse anzeigen können, sollte das Ergebnis mittels PCR-Test bestätigt werden. Entsprechende Testungen führen Corona-Schwerpunktpraxen oder Testzentren durch. Auch für diese Testungen sollte eine telefonische Voranmeldung erfolgen.

Zur Durchführung des PCR-Testes darf die häusliche Quarantäne unterbrochen werden. Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz) sind dabei unbedingt zu beachten, nach Möglichkeit ist auf Öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten

Was passiert bei einem negativen Test?

Bei einem negativen Testergebnis endet die Quarantäne, frühestens allerdings nach fünf Tagen. Die Bescheinigung über negative Testung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, die Bescheinigung muss daher bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person aufbewahrt werden.

Wie weisen „Cluster-Schüler“ ihre Teilnahme an der Testung nach?

Die Testung wird auf der „Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests“ durch die durchführende Teststelle (Apotheke, niedergelassener Arzt, Testzentrum) bestätigt. Die Bescheinigung findet sich als Anlage zur Coronaverordnung Absonderung unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201201_SM_CoronaVO_Absonderung_mitAnlage.pdf.



Wer übernimmt die Kosten, die für die Testungen anfallen?

Die Kosten für die Testungen werden direkt über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Dem getesteten Kind entstehen keine Kosten.

Sind die Testungen freiwillig?

Ja. Wenn keine Testung durchgeführt wird, dauert die Quarantäne in jedem Fall die vollen 10 Tage.